

Satzung vom 03.12.2023 (neu)

S a t z u n g

Verein zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Sitz Dresden

§ 1 Name, Sitz, allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der VR 3996 eingetragen.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

1. Der Verein ist eine Vereinigung zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung vor allem von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern. Er ist politisch neutraler Mittel- und Sammelpunkt aller Fragen der sachlichen und ideellen Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
2. Der Verein fördert Arbeitnehmer, Arbeitslose, Unternehmen und Gebietskörperschaften im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit mit dem Ziel die berufliche Aus- und Weiterbildung als Mittel der Eingliederung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern und von Arbeitslosigkeit bedrohte Mitarbeiter von Unternehmen durch eine marktgerechte Aus- und Weiterbildung vor der Arbeitslosigkeit zu bewahren.
3. Der Verein fördert die internationale Zusammenarbeit und die internationale Aus- und Weiterbildung vor allem innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.
4. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.
5. Zur Erfüllung des Vereinszwecks unterhält der Verein das Institut "FAW", das von einem Direktor/einer Direktorin geleitet wird

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der "Verein zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung" (FAW) verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Überschüsse oder das Vermögen des Vereins, auch nicht bei ihrem Austritt oder Ausschluss. Andererseits kann das Vermögen der Mitglieder auch nicht für Verbindlichkeiten des Vereins beansprucht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Vereinssatzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen, von juristischen Personen, von Behörden, Verbänden, Vereinen und Firmen erworben werden. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 5 Stimmrecht

1. Alle Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht.
2. Die Mitglieder haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ausübung des Stimmrechtes auf der Mitgliederversammlung und in den Gremien des Vereins kann vom jeweiligen Sitzungs-/Versammlungsleiter von dem Nachweis der fristgemäßen Zahlung der Mitgliedsbeiträge abhängig gemacht werden.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung vom 03.12.2023 (neu)

§ 7 Austritt/Ausschluss

1. Jedes Mitglied kann durch Abmeldung in schriftlicher Form zum Schluss des Geschäftsjahres austreten. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zu beenden, falls das Mitglied gegen diese Satzung in grob fahrlässiger Weise verstoßen hat. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden, über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung bei Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden erfolgen, wenn die Satzung in gröblicher Weise verletzt oder den Bestrebungen des Vereines entgegengearbeitet wird. Der Ausschluss ist schriftlich bekannt zu geben.
3. Mitglieder welche länger als zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen und sind nicht mehr Mitglied des Vereines. Unabhängig davon behält der Verein das Recht rückständige Mitgliedsbeiträge einzufordern. Die Nachzahlung der Mitgliedsbeiträge bewirkt keine Wiederaufnahme in die Mitgliederliste.

§ 8 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:
 - die Mitgliederversammlung (§9)
 - der Vorstand (§ 10)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten des Vereines:
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderung
 - Festlegung der Schwerpunktziele und Prioritäten der Arbeit
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss über die Auflösung des Vereines
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Zulässigkeit von Online-Abstimmungen auf Antrag von Vereinsmitglieder
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse über die Tätigkeit des Vereines fassen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Sitzungsleiter geleitet.
5. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn eine ordnungsgemäße schriftliche Einladung mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgt ist.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem genannten Termin schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
8. Beschlüsse zur Art und Höhe der von den Mitgliedern jährlich zu erbringenden Beiträge bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
9. Über alle Sitzungen ist Protokolle zu führen, in denen mindestens die gefassten Beschlüsse festgehalten sind. Das Protokoll hat der Protokollführer abzuzeichnen und der jeweilige Sitzungsleiter als sachlich richtig gegenzuzeichnen.

Satzung vom 03.12.2023 (neu)

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus 1-3 Mitglieder. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind: der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt unverzüglich eine Nachwahl für die laufende Amtszeit. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied des Vereins in den Vorstand berufen und mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds oder ein Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen.
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Der Vorstand bestellt den Direktor/die Direktorin des Instituts.
Der Vorstand ist zur Gründung und zur Berufung der Mitglieder eines Beirates berechtigt.
Der Vorsitzende des Beirates nimmt mit empfehlender Stimme an Vorstands- und Mitgliederversammlungen teil.

§ 11 Der Direktor/die Direktorin

1. Der Direktor/die Direktorin führt die Geschäfte des Instituts.
2. Der Direktor/die Direktorin des Instituts amtiert bis auf Widerruf des Vorstandes ehrenamtlich. Er/sie wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bestellt.

§ 12 Rechtsvertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende allein oder durch seinen/ihren Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin und den Schatzmeister/die Schatzmeisterin gemeinsam vertreten. Der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende ist von den Beschränkungen des BGB, insbesondere des § 181 BGB befreit und berechtigt im Namen des Vereins mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

1. Die Beschlussfähigkeit der Organe des Vereines ist, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, gegeben, wenn eine ordnungsgemäße schriftliche Einladung mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung erfolgt ist
2. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 14 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Drittmitteln, insbesondere der fördernden Mitglieder
 - c. Mitteln für erbrachte Leistungen im Sinne des Vereinszwecks
 - d. Spenden
2. Der Verein ist berechtigt, wissenschaftliche Tätigkeiten und Projekte, Weiter-, Ausbildungs-, Schulungs- und ESF-Maßnahmen durchzuführen. Daraus resultierende Einnahmen sind ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Satzung vom 03.12.2023 (neu)

§ 15 Finanzen

1. Dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kasse sowie der Bücher und Belege. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist eine Jahresabrechnung nebst Verwendungsnachweisen zu erstellen. Der Jahresabschluss wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den Freistaat Sachsen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Satzung einzusehen.
2. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht.
3. Vorstehende Satzung wurde am 22.10.01 in Dresden von der Gründungsversammlung beschlossen, durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 16 Abs. 2 am 11.11.01 und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 03.12.2023 in München geändert.